

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

31 (2.6.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 31

Karlsruhe, den 2. Juni

1922

### Inhalt:

Nr. 175. Erholungsurlaub im Jahr 1922.  
 Nr. 176. Bahneigene Badeeinrichtungen.  
 Nr. 177. Abschlagszahlungen für Angestellte.  
 Nr. 178. Unfallversicherung der Arbeiter.

Nr. 179. Bahnärztlicher Dienst.  
 Nr. 180. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für ver-  
 setzte Beamte.  
 Nr. 181. Gepäckträgergebühren.

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 175. Erholungsurlaub im Jahr 1922.

(A 2. Zb 8. Nr. M 1006.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 26 Nr. 3777, vom 12. Mai 1922.

Das Reichskabinett hat beschlossen, den Reichsbeamten Erholungsurlaub für das Jahr 1922 in gleicher Höhe, wie für das Rechnungsjahr 1921 festgesetzt, zu gewähren. Das Kabinett hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Frage zu prüfen, ob vom Jahre 1923 an eine Kürzung der Urlaubsdauer nötig und möglich ist.

Demgemäß behalten die mit Erlaß vom 14. Mai 1921 — E. II. 26 Nr. 3752 — (Reichsverkehrsblatt Seite 236/237) bekanntgegebenen Richtlinien auch für das Urlaubsjahr 1922 ihre Gültigkeit. Desgleichen bleiben die anschließend ergangenen Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Abschnitt b zweiter Satz: zwischen die Worte „für“ und „Dienstbefreiungen“ ist das Wort „ausnahmsweise“ und zwischen die Worte „Jahresurlaub“ und „verlegt“ sind die Worte „des Beamten“ einzufügen.
2. Abschnitt e wird gestrichen.
3. Die Buchstaben f und g der folgenden Abschnitte sind durch e und f zu ersetzen.
4. In Abschnitt f (neu e) ist am Schluß der folgende Satz anzufügen: Nach dem 30. Juni soll, sofern nicht dringende dienstliche Gründe der Einhaltung dieses Termins entgegenstehen, Urlaub des Vorjahres nicht mehr nachgeholt werden.

II. Die Richtlinien, sowie die Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen wurden in den Amtsblättern 18/1921, Verfügung Nr. 55 und 33/1921, Verfügung Nr. 99, veröffentlicht. Die im vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers verfügte Änderungen und Ergänzungen sind in der Verfügung Nr. 99 handschriftlich zu vollziehen. Die in den beiden Verfügungen enthaltenen Zusatzbestimmungen und Erläuterungen der Eisenbahn-Generaldirektion werden durch folgende ersetzt:

#### A. Zu Verfügung Nr. 55.

Zu 1: Als erster Urlaubstag gilt der Tag, an dem der einzelne Beamte von dem Erholungsurlaub im neuen Urlaubsjahr erstmals Gebrauch macht, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beurlaubung. Beamten, die im Laufe des Urlaubsjahres planmäßig angestellt oder befördert werden, kann der in der neuen Dienststellung etwa zuständige, weitergehende Erholungsurlaub nur dann gewährt werden, wenn der Tag, an dem die planmäßige Anstellung oder Beförderung wirksam wird, vor dem ersten Urlaubstag liegt. Werden Arbeiter ins Beamtenverhältnis übernommen, so gilt als Stichtag für die Bemessung des Urlaubs der erste Urlaubstag, den der Bedienstete als Beamter erhält. Der hiernach zuständige Urlaub ist jedoch um die Zahl der Urlaubstage zu kürzen, die der Bedienstete im Laufe des Urlaubsjahres als Arbeiter etwa schon erhalten hat, wobei jedoch die Vorschriften unter f (bisher g) der Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen Verfügung Nr. 99 zu beachten sind.

Zu 3: Als außerplanmäßige Dienstzeit gilt nur die Zeit von der Ausnahme als außerplanmäßiger Beamter ab; die etwa auf das Diätariat angerechnete Vordienstzeit bleibt außer Betracht.

#### Beispiel:

Einer noch nicht 30 Jahre alten, früheren Aushelferin, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 als ap. Eisenbahnbetriebsassistentin aufgenommen wurde, stehen 21—7 = 14 Tage Erholungsurlaub zu. Macht die Beamtin erstmals am 1. Dezember 1922 oder später von dem Erholungsurlaub 1922 Gebrauch, so stehen ihr 21—5 = 16 Tage zu.

Zu 4: Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Beamten einen Zusatzurlaub erhalten, die auf Veranlassung der Behörde ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen müssen. Fällt nur ein Teil des Gesamturlaubs des einzelnen Beamten in die angegebene Zeit, z. B. die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel usw., so beträgt auch der Zusatzurlaub nur die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel usw. von 7 Tagen.

Auf großen Personalstationen wird immer ein Teil des Urlaubs der Beamten in die Wintermonate verlegt werden müssen, weil die Durchführung des ganzen Urlaubs in der zuschlagsfreien Zeit aus betriebstechnischen Gründen nicht angängig ist. In diesem Falle ist den Beamten der Winterzuschlag selbstverständlich auch dann zu gewähren, wenn sich die einzelnen Beamten bei der Aufstellung des Urlaubsplanes auf Befragen freiwillig damit einverstanden erklärt haben, daß ihr Urlaub ganz oder teilweise in die Wintermonate verlegt wird. Mit Rücksicht auf die geordnete und wirtschaftliche Urlaubsdurchführung

Es ist vielfach erwünscht, daß möglichst viele Beamte im äußeren Dienst — namentlich auf größeren Personalstationen — ihren Erholungsurlaub in die verkehrsschwächeren Wintermonate verlegen. Derartigen Gesuchen von Beamten ist nach Möglichkeit zu entsprechen und den Beamten auch in diesem Falle der zuständige Winterzuschlag zu bewilligen. Diese Anordnung erstreckt sich jedoch nicht auf den inneren Dienst der Eisenbahnverwaltung und den Bürodienst bei den Zentralanstalten und Inspektionen, weil dort derartige Gründe zur Verlegung des Urlaubs in den Winter im allgemeinen nicht vorliegen.

B. Zu Verfügung Nr. 99.

Zu b): Erkrankungen haben auf die Urlaubsdauer ebenfalls keinen Einfluß. Es muß jedoch eine wirkliche Erkrankung (Krankmeldung auf Dienstsunfähigkeit) vorliegen und nicht etwa ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit. Urlaube der letzten Art, sowie solche zur Erholung von überstandenen Krankheiten sind als Erholungsurlaub anzusehen und daher auf den geordneten Erholungsurlaub anzurechnen.

Zu c): Die Erholungsurlaube sind auf das ganze Urlaubsjahr angemessen zu verteilen. Wir verweisen hierwegen auch auf das unter A zu 4 Gesagte. Daß dies geschieht, haben die Bezirksstellen fortgesetzt zu überwachen. Zu diesem Zweck sind die mit Umdruckverfügung vom 10. Mai 1921 Nr. A 2. Zb 5 angeordneten Monatsnachweise bis auf weiteres in der gleichen Weise auch im neuen Urlaubsjahr aufzustellen.

Zu d): Mindestens die Hälfte des Urlaubs muß zusammenhängend genommen werden. Die Zerlegung der 2. Hälfte in mehr als 2 Einzelteile soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe gestattet werden.

Zu e): (bisher f) Urlaubsübertragungen in das nächste Urlaubsjahr unterliegen der Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion. Übertragungen werden nur dann gestattet, wenn nachgewiesen ist, daß trotz Ausnützung aller Urlaubsmöglichkeiten während des ganzen Urlaubsjahres die restlose Abwicklung des Urlaubs im Urlaubsjahr nicht möglich war. Die Anträge sind unter Beigabe der Urlaubspläne möglichst frühzeitig, spätestens im Monat Februar einzureichen.

Die weiter in der Verfügung Nr. 99 unter Ziffer 2—4 getroffenen Zusatzbestimmungen der Eisenbahn-Generaldirektion gelten auch für das Urlaubsjahr 1922.

In den Verfügungen Nr. 55 Abl. 18/1921 und Nr. 99 Abl. 33/1921 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 176. Bahneigene Badeeinrichtungen.

(A 5. Zb 30. Nr. M 683.)

Die Preise für die Benutzung bahneigener Bäder werden mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

	Bannenbäder	Brausen
a) Für Eisenbahnbedienstete, deren Frauen sowie unselbständigen Familienangehörigen (ohne steuerbares Einkommen) auf . . . . .	1.50 M	0.50 M
b) Für sonstige Personen auf . . . . .	4.00 M	2.00 M

Die Verfügung Nr. Zb 1 c im Nachrichtenblatt Nr. 90 vom 30. Juli 1920 wird hiermit aufgehoben. Da wo die Badepreise in Frankengeld erhoben werden, bleiben die Sätze vorerst unverändert.

Die alten Badekarten, auf denen der Preis aufdruck handschriftlich zu ändern ist, sind aufzubrechen. Für geordnete Verrechnung ist Sorge zu tragen.

Nr. 177. Abschlagszahlungen für Angestellte.

(A 7. Zb 77. Nr. M 1025.)

I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 23. Mai 1922, E. II. 92 Nr. 21782/22 genehmigt, daß den volljährigen vollbeschäftigten Angestellten bis auf weiteres am 15. jeden Monats auf ihre monatlichen Gesamtbezüge eine Abschlagszahlung in Höhe von 1000 M (ohne Unterschied der Vergütungsgruppe und Vergütungsstufe) gezahlt wird. Dieser Betrag ist nicht als Vorschuß, sondern als Abschlagszahlung anzusehen und zu verrechnen.

II. Die Dienststellen weisen die monatlichen Abschlagszahlungen für die Angestellten zur Zahlung durch die Stationskasse an und bringen die vorschüsslich gezahlten Beträge in Spalte 27 der Besoldungsliste bei Anweisung der Monatsstrenesse in Abzug.

Nr. 178. Unfallversicherung der Arbeiter.

(A 10. Zb 30.)

An Stelle des verstorbenen Regierungsrats Raif wird Eisenbahnamtmann Figlestahler zum Vorsitzenden des Sonderausschusses der Arbeiterpensionskasse V ernannt.

Nr. 179. Bahnärztlicher Dienst.

(A 5. Zb 30. Nr. M 850.)

Die Gebühren der Bahnärzte für Einzelleistungen, § 4 Ziffer 3 des Vertrags, Seite 28 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt. V.), Dienststanweisung Nr. 56, werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab wie folgt erhöht:

Zu a):	von 15 M	auf 30 M
" b) und c):	" 20 "	" 50 "
" d):	" 4 "	" 10 "
" e):	" 200 "	" 500 "

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 2 Ziffer 1 der Arbeitsordnung (A.O.) für die Arbeiter der Reichsbahnverwaltung die Gebühr zu a) mit Wirkung vom 1. April 1922 ab von der Eisenbahnverwaltung zu tragen ist. In den Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt. V.) Dienststanweisung Nr. 56 ist bei folgenden Stellen entsprechender Hinweis zu machen: § 18 Ziffer 4 auf Seite 18, Anlage 1 — Vertrag — § 4 Ziffer 3a Seite 28 und Vordruck 78 Seite 42.

**Nr. 180. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verfezte Beamte.**

(A 2. Zb 4. Nr. M 1050.)

Vorgang: Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922.

I. Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Mai 1922, I B 10 383, mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Mai 1922, E. II. 22 Nr. 6468/22:

Mit Rücksicht auf die eingetretene weitere Preissteigerung für Unterkunft und Lebensbedürfnisse aller Art erkläre ich mich damit einverstanden, daß mein Rundschreiben vom 5. Januar d. J. — I. b. B. 77338 — mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab wie folgt geändert und ergänzt wird:

**A. Beschäftigungstagegelder.**

Ziffer 1. Die Abschnitte a) und b) werden wie folgt abgeändert:

a) in teureren Städten			b) in anderen Orten		
	für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab		für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab
Stufe I	85 M	70 M	Stufe I	70 M	60 M
" II	100 "	85 "	" II	85 "	70 "
" III	115 "	100 "	" III	100 "	85 "
" IV	125 "	110 "	" IV	110 "	95 "
" V	140 "	125 "	" V	125 "	105 "

Ziffer 2. Die Abschnitte a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) in teureren Städten			b) in anderen Orten		
	für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab		für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab
Stufe I	50 M	40 M	Stufe I	40 M	30 M
" II	60 "	50 "	" II	50 "	40 "
" III	75 "	60 "	" III	60 "	50 "
" IV	85 "	70 "	" IV	70 "	60 "
" V	100 "	80 "	" V	80 "	70 "

Wegen der Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern für die erste Zeit einer auswärtigen Beschäftigung, bei auswärtiger Beschäftigung von nur kurzer Dauer, sowie hinsichtlich der Berechnung der Fristen nehme ich auf mein Rundschreiben vom 29. März d. J. — I. B. 6218 — Bezug<sup>1)</sup>.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Orte zu den teureren Städten nehme ich auf die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 auf Seite 187 Bezug<sup>2)</sup> und bemerke, daß die erweiterte Liste der teureren Städte auch für die Beschäftigungstagegelder vom 1. April d. J. ab Geltung hat.

Soweit die Sätze für teure Städte für den Aufenthalt in Berlin nicht ausreichen, kann im Einzelfall auf Antrag ein Zuschuß bis zu 10 M täglich gewährt werden.

Für Beamte ohne Familie liegt im allgemeinen kein Grund zu einer solchen Zuschußgewährung vor. Auch Anträgen von Beamten mit Familie wird nur in begründeten Ausnahmefällen und nur insoweit entsprochen werden können, als es dem Beamten während seiner Beschäftigung in Berlin bei billigen Ansprüchen nachweislich nicht möglich ist, mit den in Frage kommenden Höchsthöhen der Beschäftigungstagegelder den Mehraufwand zu decken.

Ziffer 6 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

Die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort oder Wohnort fahren, erhalten an Stelle der anderenfalls zustehenden Vergütungen neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte — derjenigen Wagenklasse, die sie nach der Reisekostenverordnung bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt sind, jedoch höchstens der 2. Wagenklasse, zur Bestreitung der Mehrkosten einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 30 M, soweit es sich um Beamte mit Familie handelt, im übrigen 15 M. Bei Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen und, soweit es sich um einen Beamten ohne Familie handelt, ob er an seinem bisherigen Dienstort oder Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen Dienst- oder Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Der Zuschuß darf in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der auswärtigen Beschäftigung ab gewährt werden. Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, in denen mit Ablauf dieser Frist die Zahlung des Zuschusses nicht eingestellt werden kann, so ist die Zubilligung nur unter besonderen Umständen — vgl. nachfolgende Ziffer 7 — mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde zulässig.

Für die Dienstantrittsreise und die Rückreise nach Ablauf der Beschäftigung greift auch hier die Bestimmung im § 12 Absatz 3 der Reisekostenverordnung Platz.

Ziffer 7 ist als 2. Absatz anzufügen: Im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden finden vorstehende Grundsätze nummehr auch auf die bei Reichsbehörden kommissarisch beschäftigten Landesbeamten Anwendung. Die betreffende Reichsbehörde hat von der beabsichtigten Erteilung der Übersiedlungsgenehmigung rechtzeitig vorher die Landesregierung in

<sup>1)</sup> Inhaltlich bekanntgegeben mit Verfügung Nr. 155 im Amtsblatt 28/1922

<sup>2)</sup> Siehe Verfügung Nr. 168, Absatz 2 und 4, im Amtsblatt 30/1922.

Kenntnis zu setzen und ihre Zustimmung einzuholen. Die Kosten des Umzuges — auch eines etwaigen Rückumzuges — nach den für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen gehen zu Lasten der Reichskasse.

**B. Entschädigungen für verfezte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920**  
(Reichsgesetzblatt Seite 1061).

Ziffer 1 wird wie folgt abgeändert:

Zum Kopf der Spalten 3 und 5 ist statt der „2“ eine: 6 und der Spalten 4 und 6 statt der „3“ eine: 7 zu setzen.

Die Beträge werden wie folgt abgeändert:

a) in teureren Städten

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
70	60	50	40	30
85	70	60	50	35
100	85	70	60	45
110	95	80	70	50
120	105	90	80	60

b) in anderen Orten

60	50	40	30	25
70	60	50	40	30
85	70	60	50	40
95	80	70	55	45
105	90	80	60	50

Ziffer 2. Die Beträge sind wie folgt abzuändern:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
40	25	30	20
50	30	40	25
60	35	50	30
70	45	60	35
80	50	70	40

In Ziffer 3 sind in der 5. Zeile die Worte „zu ihren Familien“ zu streichen.

II. Während die erhöhten Sätze erst vom 1. Mai ab in Kraft treten, hat die Erweiterung der Liste der teureren Städte vom 1. April ab Geltung für die Beschäftigungstagegelder und Trennungsentchädigungen. Bei Abbefehlungen nach Karlsruhe und Konstanz sind daher für den Monat April dem Rechnungsbüro Nachforderungen einzureichen.

III. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklassen A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze — bei Verwendung in Karlsruhe und Konstanz nunmehr die Höchstsätze für teure Städte — in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dagegen ist in allen andern Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuches erforderlich.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 181. Gepätrrägergebühren.**

(C 31. Vb 5. Nr. 1152.)

Gebührentarif für die amtlichen Gepäcbestättereien.

A. Verbringen von Gepäcb aus den Wohnungen oder Gasthöfen in der Stadt nach dem Bahnhof oder an die Züge und umgekehrt:

	bis 25 kg Zone		26—50 kg Zone		51—70 kg Zone		71—100 kg Zone	
	I	II	I	II	I	II	I	II
für 1 Stück . . . . .	8.—	12.—	12.—	18.—	16.—	24.—	20.—	30.—
für jedes weitere Stück .	4.—	5.—	6.—	9.—	8.—	12.—	10.—	15.—

Bei gleichzeitiger Beforgung von schweren und leichten Stücken für einen Auftraggeber dürfen für leichtere Gepäcbstücke (sogen. Handgepäcb) für das Stück 4.— M angerechnet werden.

B. Abladen des mit Fuhrwerken (Kraftwagen) nach dem Bahnhof verbrachten Gepäcb und Verbringung desselben in die Bahnhofsräumlichkeiten (auch Zoll- und Güterhalle) oder an die Züge, Verbringen von einem Bahnhofraum in einen anderen oder an die Züge und umgekehrt:

Mindestgebühr . . . . . 3.50 M  
bei mehreren Stücken für 1 Stück . . . 2.50 M

Stöcke, Schirme, Überzieher und Reisdecken werden zusammen als ein Stück gerechnet, dagegen darf für Stöcke und Schirme oder für einen Überzieher oder Reisdecke dann nichts gerechnet werden, wenn noch anderes Handgepäcb dazu gehört.

Der Tarif tritt sofort in Kraft.

Die Verfügung Nr. 180 und 109 im Amtsblatt 1921 und 1922 werden aufgehoben.